

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Geldgeschichtlicher Verein Niederrhein.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Xanten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Numismatik, Notaphilie, Philatelie und ihrer Hilfswissenschaften.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch :
  - Ausstellungstätigkeiten im Museum rund ums Geld in Xanten-Wardt
  - die Verbreitung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Münz-, Medaillen- und Papiergeldkunde unter Berücksichtigung der damit zusammenhängenden Geld- und Kulturgeschichtlichen Fragen
  - Aufbau und Unterhaltung einer einschlägigen Fachbücherei zur Münz-, Medaillen- und Papiergeldkunde, ihrer Hilfswissenschaften und den Nebengebieten
  - Bereitstellung und Vermittlung geldgeschichtlicher Fachliteratur für Studienzwecke
  - die Publizierung geldgeschichtlicher Studien- und Forschungsergebnisse
  - den Aufbau und die Entwicklung eines Archivs von Dokumenten und Unterlagen zur Geldgeschichte
  - geldgeschichtliche Sonder-Ausstellungen
  - die Erforschung der Xantener Geldgeschichte
  - Durchführung von Exkursionen und Studienreisen mit geldgeschichtlichem Schwerpunkt
  - Ausrichtung von Sammlertreffen sowie die Durchführung von geldgeschichtlichen Vorträgen
  - Durchführung geldgeschichtlicher Workshops für Schulklassen und Kindergruppen
  - die Zusammenarbeit mit anderen münzkundlichen Vereinen und sonstigen an Münz- und Geldgeschichte Interessierten
  - Hilfestellung und Beratung in geldgeschichtlichen Sachfragen sowie beim Aufbau einer Münz-, Medaillen- und/oder Papiergeldsammlung
  - die wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit anderen Museen und Einrichtungen des In- und Auslandes sowie der Hochschule Rhein-Waal
- (4) Der Verein verwirklicht diese Zwecke selbst und in Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen/Organisationen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrages und in Form von im Einzelfall zu beschließenden Umlagen erhoben. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden. Der jährliche Mitgliederbeitrag ist bis zum 15. Februar eines jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfer. Diese sind für die Dauer von drei Jahren im Amt
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) die Auflösung des Vereins

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Kassenführer und bei dessen Verhinderung vom Schriftführer geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; soweit keine qualifizierte Mehrheit festgeschrieben ist. Auf Antrag von mindestens zwei der Anwesenden ist schriftlich oder geheim abzustimmen.

(4) Bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes muss dieses mehr als die Hälfte der anwesenden Mitgliederstimmen auf sich vereinen.

(5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Beschlüsse, die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr des Vereins zum Gegenstand haben benötigen eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom einem zu bestimmenden Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden,  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem/der Kassenführer/in  
dem/der Schriftführer/in

### **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 12 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt.

(2) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom Kassensführer und bei dessen Verhinderung vom Schriftführer einberufen.

(2) Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist einzuhalten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom einem zu bestimmenden Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige NaBu Ortsgruppe Xanten. Der Verein hat die Steuernummer 130/5995/6195. Er hat die Gelder ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitglieder- und Gründungsversammlung am 23. April 2021 beschlossen.

Der Verein ist unter der Nummer.....in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinberg eingetragen.

Xanten, 23.04.2021